

Satzung der Stadt Hennef zur Wahrung der Belange von Menschen mit
Behinderung
vom 29.11.2010

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung vom	Mitteilungsblatt vom	In Kraft getreten	Geänderte Regelungen
01.12.2014	05.12.2014	06.12.2014	§§ 2 und 3

Satzung der Stadt Hennef zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 29.11.2010

Aufgrund von § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009, hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 29.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Die Gleichstellung behinderter Menschen ist ein Anliegen der Stadt Hennef; es kommt maßgeblich in der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung zum Ausdruck.

Mit dieser Satzung trifft der Rat der Stadt Hennef nähere Bestimmungen darüber, wie diese Aufgabe vor Ort wahrgenommen wird.

Ziel ist es, als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der Erfüllung von eigenen / übertragenen öffentlichen Aufgaben aktiv darauf hinzuwirken, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§ 2

Behindertenbeauftragte

- (1) Zur Umsetzung der in § 1 formulierten Ziele, bestellt der Rat der Stadt Hennef zwei Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung. Die Beauftragten üben ihre Ämter unabhängig und weisungsfrei aus.
- (2) Die Beauftragten sind bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Hennef (Sieg), die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben können, frühzeitig zu informieren und zu beteiligen; ihnen ist in diesem Zusammenhang die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Behindertenbeauftragten sind in ihrer Tätigkeit von allen Ämtern und Einrichtungen, dem Rat und seinen Ausschüssen zu unterstützen.
- (3) Die Beauftragten stehen der Verwaltung, dem Rat und seinen Ausschüssen in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs (Abs. 5) beratend bei.
- (4) Darüber hinaus sind sie Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hennef (Sieg). Sie regen Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung im Umfeld der öffentlichen Aufgabenerfüllung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken. Dabei achtet sie/er insbesondere auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes.
- (5) Die Zuständigkeitsbereiche der Behindertenbeauftragten sind inhaltlich abgegrenzt:
Zum einen sind es die Belange der Menschen mit Behinderungen, die städtebauliche/planungsrechtliche Angelegenheiten betreffen, zum anderen sind es die allgemeinen / persönlichen Angelegenheiten.

§ 3

Berichtspflicht

Die Behindertenbeauftragten erstatten dem Bürgermeister einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht geht dem Rat als Mitteilung zu.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.